

## Entscheidungskriterien für die Bewertung des wirtschaftlichen Vorteils der Beitragspflichtigen

Die hier maßgebliche Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 (SBS 2008) bestimmt in § 4 Abs. 1 den Umfang des beitragsfähigen Aufwands sowie die Höhe des von den Beitragspflichtigen hiervon zu tragenden Anteils. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für Maßnahmen an den Straßenentwässerungsanlagen in Anliegerstraßen, die beidseitig Grundstücke erschließen, ist auf 50 vom Hundert festgesetzt. Bei Anliegerstraßen, die nur einseitig Grundstücke erschließen, beträgt der Anteil 25 vom Hundert.

An die Martin-Luther-Straße grenzt an der östlichen Straßenseite (vor der Unterbarmer Hauptkirche) eine öffentliche Grünfläche, die im Bebauungsplan Nr. 622 B als „Öffentliche Grünfläche – Parkanlage“ festgesetzt ist und auch von der Stadt Wuppertal unterhalten wird. Diese Grünfläche erstreckt sich nahezu über die Hälfte der östlichen Straßenseite. Öffentliche Grünflächen sind keine erschlossenen Grundstücke und werden nicht mit einem Straßenbaubeitrag belastet.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat in mehreren Entscheidungen festgestellt, dass den Anliegern geminderte Erschließungsvorteile geboten werden, wenn die Erschließungsfunktion einer Straße deutlich unter der vergleichbarer Straßen bleibt (Vgl. Beschluss vom 21.10.1997 – 15 A 4058/94). Dies ist offensichtlich bei nur einseitig erschließenden Straßen. Aber auch Straßen, die grundsätzlich beidseitig erschließen, dürften geminderte Erschließungsvorteile im Sinne der Rechtsprechung des OVG Münster bieten, wenn eine beachtliche Anzahl Grundstücke nicht an der Verteilung des umlagefähigen Aufwands teilnimmt und sich insoweit die Belastung der übrigen Grundstücke erhöht. Ein solcher Fall liegt hier vor.

Die Martin-Luther-Straße hat beidseitig eine gesamte Straßenfront von ca. 168,50 m. Davon entfällt allein auf die Fläche der nicht erschlossenen Grünfläche eine Frontlänge von ca. 39,00 m. Das entspricht einem prozentualen Anteil von 23,15 % an der Gesamtfrontlänge. Bei den homogenen Grundstücksverhältnissen an der Martin-Luther-Straße bewirkt eine nicht erschlossene Fläche, die nahezu ein Viertel der gesamten Straßenfront ausmacht, geminderte Erschließungsvorteile, wie sie das OVG Münster annimmt.

Nach der SBS 2008 würde im Regelfall von dem beitragsfähigen Aufwand über ca. 9.500 € für die Kanalerneuerung in der Martin-Luther-Straße die Hälfte auf die erschlossenen Grundstücke umgelegt, also ca. 4.750 €. Wenn man diesen Betrag zur Gesamtfront der Martin-Luther-Straße ins Verhältnis setzt und hierbei den anteiligen Betrag nur für die erschlossenen Grundstücksfronten von 129,50 m (168,50 m – 39,00 m) ermittelt, errechnet sich ein umlagefähiger Aufwand von ca. 3.650 €, der rd. 38 % des beitragsfähigen Aufwands über 9.500 € ausmacht.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Martin-Luther-Straße ist danach auf 38 vom Hundert festzusetzen. Das gefundene Ergebnis ist auch mit Blick auf die Anteilssätze für beidseitig erschließende Straßen (50 vom Hundert) und nur einseitig erschließende Straßen (25 vom Hundert) angemessen, weil der Wert nahezu mit dem Mittelwert zwischen beiden Werten übereinstimmt und damit die tatsächliche Erschließungssituation („eineinhalbseitige Erschließung“) widerspiegelt.

### Berechnung:

$4.750 \text{ €} : 168,50 \text{ m} \times 129,50 \text{ m} = 3.650 \text{ €} = \text{rd } 38 \% \text{ von } 9.500,00 \text{ €}$